

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Axams vom 28.8.2023 über die Erlassung von örtlichen Bauvorschriften nach § 27 TBO 2022, LGBl. Nr. 44/2022 idgF

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die örtlichen Bauvorschriften gelten in dem in der Anlage 1 abgegrenzten Bereich. Die Anlage 1 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Abweichend zu (1) gelten die Bestimmungen § 3 (4), § 3 (5), § 3 (6) und § 5 für das gesamte Ortsgebiet.
- (3) Die örtlichen Bauvorschriften gelten für baubewilligungspflichtige wie auch für anzeigepflichtige Bauvorhaben.

§ 2

Dachform, Dachneigung, Dachgauben

- (1) Die Dachneigung von Gebäuden mit Ausnahme von Nebengebäuden muss zwischen 16° und 30° liegen.
- (2) Es sind nur Satteldächer, Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig. Die Ausführung des Dachstuhls hat in Holz zu erfolgen.
- (3) Satteldächer sind symmetrisch und mit je Dach einheitlicher Dachneigung auszuführen.
- (4) Andere Dachformen und Dachneigungen als in (1), (2) und (3) vorgesehen können zugelassen oder gefordert werden, wenn dies zur Einbindung eines Gebäudes in den Baubestand sinnvoll erscheint. Vorausgesetzt hierfür ist eine positive Beurteilung des örtlichen Bausachverständigen.
- (5) Beim Neubau von Gebäuden anstelle abzubrechender Gebäude, ausgenommen Nebengebäude, ist die Firstrichtung des zu ersetzenden Gebäudes einzuhalten. Eine andere Firstrichtung kann zugelassen werden, wenn dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten vertretbar ist und zu keiner nachteiligen Veränderung des Ortsbildes führt.
- (6) Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auf Dächern dürfen straßenseitig nicht vor der Mauerbank situiert werden. Sie sind bündig, also auf der Dachfläche aufliegend, ohne Aufständering anzuordnen und müssen einen ausreichenden Abstand von mind. 1,0 m zu den Dachaußenkanten aufweisen.
- (7) Dacheindeckungen müssen in rötlichen, braunen, schwarzen oder grauen Farbtönen gehalten werden und eine matte Optik aufweisen (keine grellen Farben).

- (8) Dachgauben sowie Dacheinschnitte in Form von Terrassen etc. sind zulässig, wenn sie untergeordnet bleiben (bis 50 % der Dachlänge) und die letzten 15 % der Dachlänge unberührt bleibt und durch ihre Anordnung und Gestaltung gewährleistet ist, dass keine nachteilige Veränderung der Dachlandschaft erfolgt.

§ 3 Außenwände

- (1) Außenwände dürfen verputzt oder in Holzschalung ausgeführt werden. Putzflächen sind weiß oder in hellen, gedeckten Farben (keine grellen Farben) zu streichen. Holzflächen sind in naturbelassenen Farben zu streichen.
- (2) Sockel bei Hauptgebäuden sind farblich an das Hauptgebäude anzupassen. Bei direkt an der Landesstraße L12 gelegenen Häusern ist aufgrund des Verschmutzungsdruckes von diesem Punkt abzusehen.
- (3) Tür- und Fensteröffnungen in Außenwänden müssen straßenseitig, in einem ausgewogenen Verhältnis zur Wandfläche stehen, wobei die Wandflächen überwiegen sollen.
- (4) Werbeeinrichtungen sind in ihrer Größe und Gestaltung zurückhaltend auszuführen. Eine Fläche je Werbeeinrichtung von 1 m² darf nicht überschritten werden. Permanente Werbeeinrichtungen sind in Form von Schildern oder Tafeln gedruckt und am Gebäude, z.B. durch Schrauben, zu fixieren Sie sind farblich an das Hauptgebäude anzupassen und dürfen keine knalligen, dominanten Farben aufweisen. Nicht gestattet sind Werbungen auf Kunststoffplanen bzw. die Anbringung dieser durch Seile oder Schnüre an der Gebäudewand, sollte es sich um keine temporäre Werbeeinrichtung von max. 2 Monaten handeln. Des Weiteren ist die Anbringung von Displays für Werbezwecke untersagt.
- (5) Auf Betriebs- und Geschäftsgebäuden sind Ausnahmen zulässig. Vorausgesetzt hierfür ist eine positive Beurteilung des örtlichen Bausachverständigen.
- (6) Freistehende permanente Werbeeinrichtungen, wie z.B. Flaggenbanner, sind im von der Straße aus einsehbarem Bereich nicht zulässig.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

- (1) Landwirtschaftliche Silos dürfen nur mit durchgängiger Holzverkleidung errichtet werden oder sind, sofern dies technisch nicht möglich ist, in gedämpften Farbtönen zu halten. Ihre Höhe darf unbeschadet der Abstandsbestimmungen gem. TBO 8,0 m nicht überschreiten.
- (2) Balkon- sowie Terrassenbrüstungen, sonstige Brüstungen und Absturzsicherungen, die vom Straßenraum aus einsehbar sind, sind in naturbelassenem oder lasiertem Holz, in Holzoptik oder anthrazitem oder schwarzen Metall zu gestalten. Bei Metall hat die Ausführung sprossenförmig und blickdurchlässig zu erfolgen. Das Verglasen oder sonstige Verschließen von Balkonen ist in diesem Bereich unzulässig.

§ 5 Straßenseitige Einfriedungen

- (1) Einfriedungen von Grundstücken dürfen auch aufgrund der Verkehrssicherheit eine Höhe von 1,3 m vom anschließenden Gelände vor der Bauführung bis zum obersten Punkt der Einfriedung nicht überschreiten. Dabei darf die Höhe von massiven Sockeln (Mauerwerk, Beton) 0,5 m über der Geländeoberkante nicht überschreiten.
- (2) Die Teile von Einfriedungen oberhalb von Sockeln dürfen nicht durchgängig blickundurchlässig ausgeführt werden.
- (3) Bevorzugt sollen die Teile von Einfriedungen oberhalb von Sockeln aus Holz (Lattenzaun) naturbelassen oder in Brauntönen lasiert, ausgeführt werden.
- (4) Auf Einfriedungen ist die Anbringung von permanenten Werbeeinrichtungen (>2 Monate) nicht zulässig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Bgm. Thomas Suitner

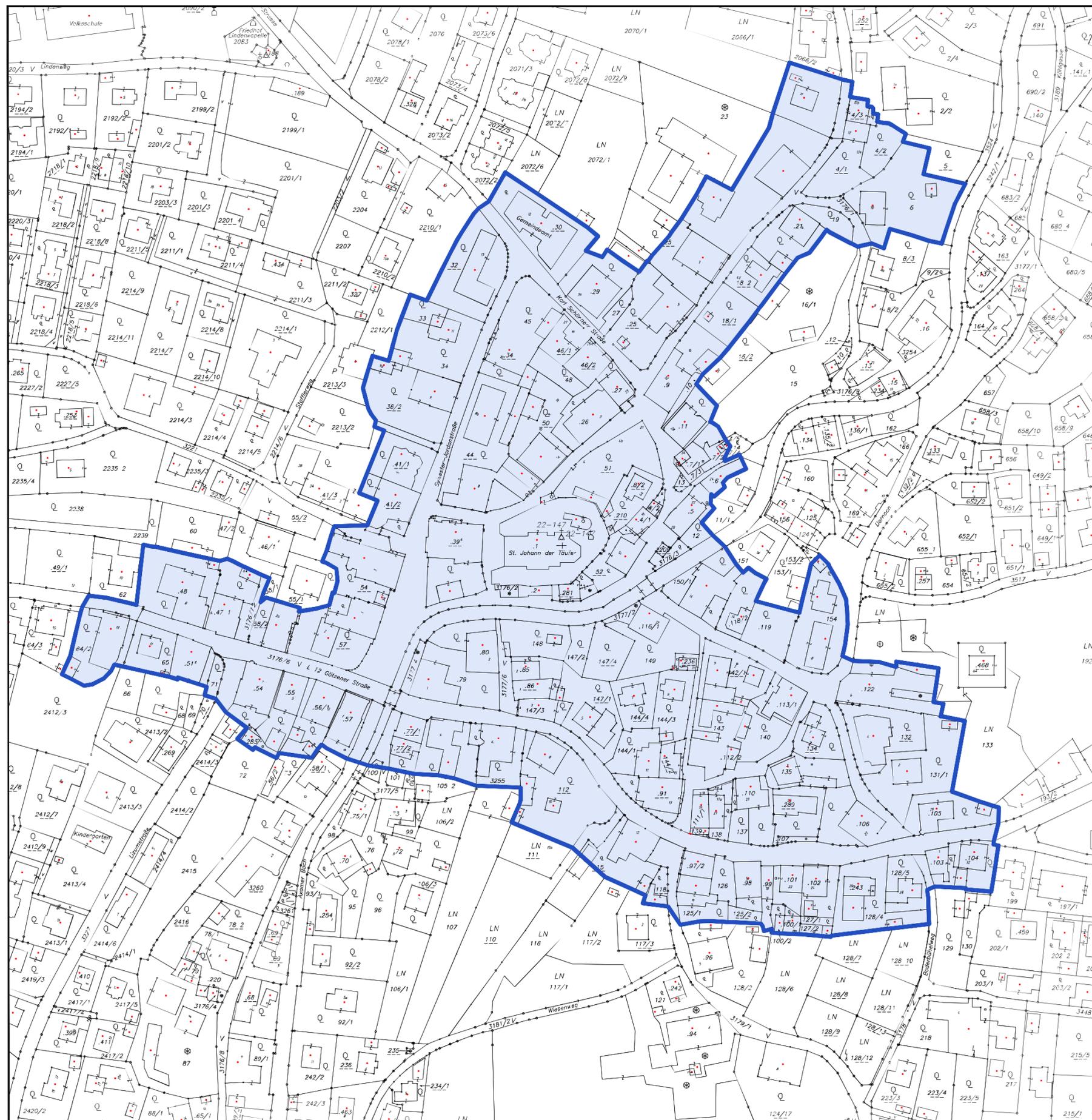
angeschlagen am: 29.08.2023
abzunehmen am: 13.09.2023
abgenommen am: 13.09.2023

Ergänzende Hinweise für das gesamte Gemeindegebiet:

- (1) Bauliche Anlagen müssen einen Mindestabstand von Verkehrsflächen von mindestens 1 m aufweisen.
- (2) Zufahrten zu Bauplätzen werden aus Gründen des Orts- und Straßenbildes sowie der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs, mit einer Länge von max. 6 m begrenzt gestattet.
- (3) Die Ausführung eines Satteldachs wird im ÖROK mit einem Dichtezuschlag von 0,2 in der Baumasse honoriert, um einen Bauwerber, der ein Satteldach ausführt, nicht zu benachteiligen.



Dieses Dokument wurde von Thomas Suitner elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: https://www.axams.tirol.gv.at/Unsere_Amtssignatur



GEMEINDE AXAMS



Örtliche Bauvorschriften

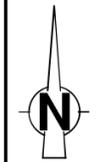
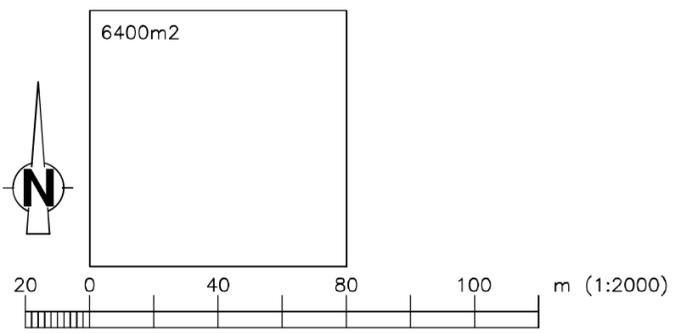
Anlage 1

zur Verordnung des Gemeinderates
der Gemeinde Axams vom 28.08.2023

Abgrenzung Geltungsbereich



Längen- und Flächenmaßstab



PLANGRUNDLAGE: DKM 2022
 PROJEKT: Raum/Axa/23001
 ZEICHNUNG: Plan_Abgrenzung_Örtliche Bauvorschriften
 DATUM: 14. August 2023
 BEARBEITER: FR/GB/EC

A - 6020 Innsbruck
 Karl-Kapferer-Straße 5
 Tel. +43/(0)512/57573720
 Fax +43/(0)512/57573720
 office@planalp.at
 www.planalp.at



PLAN ALP ZT GmbH
 DI Friedrich Rauch
 Mag. Klaus Spielmann

Ingenieurkonsulten für
 Raumplanung und Raumordnung
 Geographie